

Bildung von zwei neuen Kirchge- meinden

Bericht und Antrag Nr. 281 betreffend die Bildung der Kirchgemeinden
Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil, 1. Lesung

Luzern, 24. August 2016

1. Einleitung

In einem seit 2011 laufenden Verfahren haben die Stimmberechtigten der beiden Teil-Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil mit grosser Mehrheit den Austritt aus der Kirchgemeinde Luzern beschlossen. Im Verlaufe dieses Verfahrens wurden der Austritt und die Nebenbedingungen in Austrittsverträgen geregelt. Diese Verträge sind von der Kirchgemeinde Luzern und den beiden Teil-Kirchgemeinden am 11. August 2015 unterzeichnet worden. Am 6. Dezember 2015 haben die Stimmberechtigten der Teil-Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil den jeweiligen Austrittsvertrag mit grossem Mehr zugestimmt. Der Grosse Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern hat an seiner Sitzung vom 7. März 2016 den beiden Austrittsverträgen ebenfalls zugestimmt. Am 11. September 2016 findet die Volksabstimmung in der Kirchgemeinde Luzern statt.

Vorgesehen ist, dass die beiden austretenden Kirchgemeinden per 1. Januar 2017 zu selbständigen Kirchgemeinden werden. Gemäss § 8 Abs. 1 der Kirchenverfassung ist die Synode zuständig für die Bildung neuer Kirchgemeinden. Der Beschluss über die Bildung der beiden neuen Kirchgemeinden muss somit von der Synode getroffen werden. Dies hat in Form einer Satzung zu geschehen, was eine zweimalige Lesung erfordert. Die Synode beschliesst nur die Bildung der neuen Kirchgemeinden. Diese regeln dann ihre Organisation im Rahmen der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November (KES 31.010) selber.

Um die Bildung der beiden neuen Kirchgemeinden noch in diesem Jahr rechtskräftig beschliessen zu können, wird für die 1. Lesung des Geschäfts eine ausserordentliche Synodesitzung durchgeführt. Die 2. Lesung wird dann an der ordentlichen Herbstsynode vom 23. November 2016 erfolgen.

2. Inhalt

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt der Synodalarat der Synode, die beiden neuen Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil zu bilden. Die beiden bisherigen Teil-Kirchgemeinden sollen zu selbständigen Kirchgemeinden werden. Das Gebiet der beiden neuen Kirchgemeinden entspricht dem Gebiet der bisherigen Teil-Kirchgemeinden. Somit umfasst das Gebiet der Kirchgemeinde Horw das Gebiet der Einwohnergemeinde Horw, dasjenige der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil das Gebiet der Einwohnergemeinden Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel.

Zum Gebiet der neuen Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil gehört auch die Einwohnergemeinde Meierskappel. Diesbezüglich besteht ein Vertrag zwischen der Kirchgemeinde Luzern und der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug vom 21. März 1988, mit Ergänzungen vom 15. Februar 1995 betreffend seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde Meierskappel. Gemäss Austrittsvertrag tritt die neue Kirchgemeinde in diesen Vertrag ein (Art. 5 Abs. 1 lit.a und 13 Abs. 2 des Austrittsvertrages).

Werden die beiden neuen Kirchgemeinden gebildet, ist Anhang 1 zur Kirchenverfassung entsprechend zu ergänzen und nachzutragen. Dies ist aufgrund der geltenden Kirchenverfassung erforderlich. Nach Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung werden die Kirchgemeinden künftig deklaratorisch in einer Verordnung des Synodalrates aufgeführt.

3. Kostenfolgen

Die Austrittsverträge haben keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantonalkirche. Ob es jedoch längerfristig in den neuen Kirchgemeinden zu Steuersenkungen kommt, was auch Auswirkungen auf die Kantonalkirche hätte, ist offen. Während der Zeit der vereinbarten Übergangszahlungen ist nicht mit Steuersenkungen zu rechnen.

4. Stellungnahme des Synodalrates

Die Stimmberechtigten der beiden Teil-Kirchgemeinden haben mehrfach und mit überwältigendem Mehr den Austritt aus der Kirchgemeinde Luzern beschlossen. Sie haben dafür ein langes und aufwändiges Verfahren auf sich genommen. Der Austrittsbeschluss beruhte auf dem Wunsch nach mehr Selbstständigkeit und Kompetenzen. Diesen Wunsch gilt es zu respektieren. Er soll durch die Bildung von zwei neuen, selbständigen Kirchgemeinden umgesetzt werden. Der Kirchenvorstand Luzern erachtet den Austritt der beiden Teil-Kirchgemeinden dank der in den Austrittsverträgen vereinbarten Übergangszahlungen als finanziell verkraftbar. Voraussetzung ist, dass die Kirchgemeinde Luzern eine Überprüfung und Anpassung ihrer Aufgaben und Investitionen vornimmt und eine Finanz- und Immobilien-Strategie festlegt. Aus diesen Überlegungen befürwortet der Synodalrat die Schaffung der beiden neuen Kirchgemeinden. Es wäre auch in keiner Weise nachvollziehbar, wenn nach den jahrelangen Austrittsverfahren am Schluss die Synode die Bildung der beiden neuen Kirchgemeinden ablehnen würde.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, der beigehefteten Satzung zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Rosemarie Manser
a.o. Vorsitzende

Peter Möri
Synodalsekretär

Anhang 1¹

Die Kirchgemeinden

Es bestehen folgende Kirchgemeinden:

1. **Luzern**
2. **Hochdorf**
3. **Sursee**
4. **Wolhusen**
5. **Willisau-Hüswil²**
6. **Dagmersellen**
7. **Reiden**
8. **Escholzmatt**
9. **Horw³**
10. **Meggen-Adligenswil-Udligenswil⁴**

¹ Gemäss §§ 7 f. der vorliegenden Verfassung.

² Fassung gemäss Ziff. 2 des Synodalratsbeschlusses über die Änderung von Anhang 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 5. September 1973.

³ Fassung gemäss Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 23. November 2016

⁴ Fassung gemäss Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 23. November 2016